

RS OGH 2009/7/14 4Ob30/09d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.07.2009

Norm

ECG §3 Z1

1. ECG § 3 heute
2. ECG § 3 gültig ab 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 182/2023
3. ECG § 3 gültig von 01.01.2002 bis 30.12.2023

Rechtssatz

Die Bewerbung der und das Vertragsanbot auf Ausarbeitung digitaler Daten zu Fotos im Internet ist ein Dienst der Informationsgesellschaft im Sinne von § 3 Z 1 ECG. Das gilt nicht für die beworbene Dienstleistung (Ausarbeitung der Fotos) selbst, weil diese nicht in Form der elektronischen Datenverarbeitung erbracht wird. Die Bewerbung der und das Vertragsanbot auf Ausarbeitung digitaler Daten zu Fotos im Internet ist ein Dienst der Informationsgesellschaft im Sinne von Paragraph 3, Ziffer eins, ECG. Das gilt nicht für die beworbene Dienstleistung (Ausarbeitung der Fotos) selbst, weil diese nicht in Form der elektronischen Datenverarbeitung erbracht wird.

Entscheidungstexte

- RS0125123">4 Ob 30/09d
Entscheidungstext OGH 14.07.2009 4 Ob 30/09d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0125123

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at